



Gemeinde Schmittent im Taunus
 Ordnungsamt
 Parkstr. 2
 61389 Schmittent

Eingangsstempel/Vermerke

Anzeige
 einer Gaststätte mit Alkoholausschank
 nach § 3 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
 (spätestens 6 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes)

Neuaufnahme ab _____ Betriebsübernahme ab _____

Personalien des Gaststätten-Gewerbetreibenden

Ausweis liegt vor / Ausweis lag nicht vor

Name, Vorname bzw. Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person			
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)			
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis:
Bei Betriebsübernahme, Name des Vorgängers:			

Angaben zum Betrieb

bisheriger Name /zukünftiger Name	Eigentümer (Name, Adresse)
Anschrift der Betriebsstätte, Straße, PLZ, Ort	Pachtvertrag liegt vor <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Anmerkungen	Lage/Stockwerk

Erforderliche Unterlagen

<input type="checkbox"/>	Führungszeugnis oder Nachweis über dessen Beantragung - Beleg-Art „O“
<input type="checkbox"/>	Gewerbezentralregisterauskunft oder Nachweis der Beantragung – Beleg-Art „9“
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Finanzamtes (Steuerangelegenheiten)
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts (Insolvenzgericht) über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des zuständigen Vollstreckungsgerichts über das nach § 882 b Zivilprozessordnung zu führende Verzeichnis

Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird.

Wichtige Hinweise:

1. Die beabsichtigte Ausübung des Gaststättengewerbes mit Ausschank alkoholischer Getränke ist spätestens **6 Wochen** vor Beginn des Gaststättengewerbes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Diese dürfen dabei **nicht älter als 3 Monate** sein.
Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld belegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen (§ 4 Abs. 2 HGastG)
2. Gemäß § 3 Abs. 3 HGastG kann das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung amtlich bescheinigt werden.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz und dem zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis wird eine Gebühr **mindestens 76,-- €** erhoben.
4. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen aussprechen.
5. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit, des Anzeigerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
6. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße hiergegen ziehen oft Geldbußen nach sich.
7. Es ist mit Geldbuße bis zu 10.000,-- € verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
8. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teuer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
9. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei Ihnen bekannt sind.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG

Ort, Datum

Unterschrift der/des Anzeigenden

Kosten:	
Führungszeugnis	13,00 €
Gewerbezentralregister	13,00 €
Zuverlässigkeitsprüfung	50,00 €
Bescheinigung über die Zuverlässigkeit	10,00 €

Ordnungsamt	
Telefon	06084 4652
Telefax	06084 46852
eMail	ordnungsamt@schmitten.de
Unser Zeichen	132-00

Datenübermittlung:

Als zuständige Behörde sind wir nach § 7 HGastG verpflichtet, die in dieser Anzeige angegebenen Daten unverzüglich an folgende weiteren Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übermitteln:

- untere Bauaufsichtsbehörde (Landrat des Hochtaunuskreis)
- untere Lebensmittelüberwachungsbehörde (Landrat des Hochtaunuskreis)

Die Empfänger dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.